

An die
Österreichischen Dach- und
Fachverbände
Österreichisches Olympisches Comité
Österreichischer Behindertensportverband
Paralympisches Comité
Special Olympics
Verband Alpiner Vereine Österreichs

**ÖSTERREICHISCHE
BUNDES-SPORTORGANISATION**

1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12
Tel.: 01 / 504 44 55
Fax: 01 / 504 44 55-66
e-mail: office@bso.or.at
<http://www.bso.or.at>
ZVR 428560407

Wien, am 23.04.2007

Zulässige Werbung für Wettangebote

Sehr geehrte Damen und Herren,

Von den Österreichischen Lotterien wurde in letzter Zeit verstärkt Werbung aktiver Wettanbieter für deren illegale Glücksspielangebote registriert. Wir dürfen Sie daher auf Folgendes aufmerksam machen:

Werbung für Wettprodukte der Buchmacher ist infolge der gesetzlichen Rahmenbedingungen in Österreich zulässig. Verboten ist jedoch jedweder Hinweis bzw. Querverweis auf entgeltliches Glücksspiel wie Casino(spiele) und Poker, da gemäß § 56 Abs. 1 Zif. 3 GSpG die Werbung für illegales, nicht lizenziertes Glücksspiel in Österreich, sowohl für den Werbenden als auch das Werbemedium als Beihelfer ausdrücklich verboten ist.

Casinospiele sind zweifelsfrei Glücksspiele, da diese im Lichte der Bestimmungen der §§ 14 iVm 12 a GSpG im Internet nur von den Österreichischen Lotterien und terrestrisch gemäß der §§ 21 ff GSpG nur von Casinos Austria durchgeführt und angeboten werden dürfen.

Zum Kartenspiel Poker ist festzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof erst in seiner Entscheidung vom 8.9.2005, 2000/17/0201, eindeutig festgestellt hat, dass bei Poker das aleatorische Element überwiegt und daher dieses Kartenspiel keineswegs als Geschicklichkeits- sondern als Glücksspiel zu qualifizieren ist.

Werbekooperationen mit Buchmachern (z.B. betathome.com) können daher nur eingegangen werden, soweit es sich um Kommunikationsinhalte für Sportwetten (Quotenwetten auf sportliche Ereignisse) handelt.

Sehr geehrte Damen und Herren, gemeinsam mit den Österreichischen Lotterien, dem Hauptsponsor des österreichischen Sports, empfehlen wir Ihnen, die vorliegende Problematik bei Werbekooperationen mit Buchmachern, die über die Bewerbung von Sportwetten hinausgehen und daher in Österreich illegal sind entsprechend zu berücksichtigen.

Wir ersuchen diese Information nach Möglichkeit auch an Ihre Vereine weiterzuleiten und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Walter Pillwein
Generalsekretär